

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 24/69

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend die Enteignung der in der Gemarkung König-
städten belegenen Grundstücke Flur ■ Nr. ■/■, ■/■
und ■/■.

Beteiligte:

1. Anna Luise K ■■■■■ , Z ■■■■■ bei H ■■■■■,
Fü ■■■■■ ■■■■,

als Eigentümerin, Antragstellerin
im gerichtlichen Verfahren und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■. ■■■■■ und
■. ■. ■■■■■, ■■■■■ -

2. die Stadt R ■■■■■ , vertreten durch
ihren Magistrat,

als Gemeinde und Enteignungsbegünstigte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. ■. ■■■■■,
Dr. ■. ■■■■■, ■. ■■■■■
und ■. ■■■■■, ■■■■■ -

3. der Regierungspräsident in D ■■■■■,

als Enteignungsbehörde.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat in der Sitzung am 18. Dezember 1969 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt,
Dr. Beyer und Keßler

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin
wird der Beschluß des Senats für Baulandsachen
des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom
30. Oktober 1969 - 1 U (Baul.) 119/69 - aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweiten Entscheidung,
auch über die Kosten der sofortigen Beschwerde,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin hat gegen das Urteil der
5. Zivilkammer - Baulandkammer - des Landgerichts
in Darmstadt vom 23. April 1969 am 9. Juni 1969 Be-
rufung eingelegt. Der Senat für Baulandsachen des Ober-
landesgerichts Frankfurt (Main) hat dieses Rechtsmittel
mit Beschluß vom 30. Oktober 1969 als unzulässig ver-
worfen, weil das landgerichtliche Urteil bereits am
6. Mai 1969 zugestellt, die Berufung mithin verspätet
eingegangen sei (§§ 516, 519 b ZPO).

- 3 -

Gegen diesen am 13. November 1969 zugestellten Beschluß richtet sich die am 21. November 1969 eingegangene sofortige Beschwerde der Antragstellerin, mit der diese geltend macht: Das Urteil des Landgerichts sei am 6. Mai 1969 nicht rechtswirksam zugestellt worden. Zwar habe Rechtsanwalt [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigter der Antragstellerin am 6. Mai 1969 ein das Urteil betreffendes Empfangsbekenntnis unterschrieben. Er sei jedoch tatsächlich zur Empfangnahme von Zustellungen nicht bevollmächtigt gewesen, weil die Klägerin geschäftsunfähig gewesen sei und noch sei und sie deshalb Rechtsanwalt [REDACTED] nicht mit rechtlicher Wirksamkeit zur Empfangnahme von Zustellungen habe bevollmächtigen können.

Der - frist- und formgerecht angebrachten - sofortigen Beschwerde kann der Erfolg nicht versagt bleiben.

In der Berufungsinstanz hatte sich die Antragstellerin zur Frage der Wirksamkeit der Urteilszustellung am 6. Mai 1969 zwar nicht geäußert. Dadurch entsteht ihr aber kein Rechtsnachteil, weil die Beschwerde - und zwar auch die sofortige Beschwerde gemäß § 519 b Abs. 2 ZPO - auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden kann (BGH in LM Nr. 1 zu § 570 ZPO). Das Berufungsgericht ist in dem angefochtenen Beschluß auf die Frage der Geschäftsfähigkeit der Antragstellerin, von der die Wirksamkeit der von ihr an ihren Prozeßvertreter erteilten Vollmacht und damit auch die Wirksamkeit der Zustellung des landgerichtlichen Urteils abhängt, nicht eingegangen, obwohl die Berufungsbegründung - wenn auch in anderem Zusammen-



hang - ausdrücklich und unter Beweisangeboten die Geschäftsunfähigkeit der Klägerin geltend gemacht hat.

Die Frage der Geschäftsfähigkeit der Antragstellerin ist weithin eine Tatfrage und es erscheint dem Senat angebracht, die Prüfung dieser Frage - die gegebenenfalls noch eine weitere Beweisaufnahme erfordert - dem Berufungsgericht, das diese Frage bisher noch nicht behandelt hat, zu überlassen. Der angefochtene Beschluß muß daher aufgehoben und die Sache muß zur anderweiten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler